AUSSENBEREICHSSATZUNG

„Wandweg“

Satzung der Stadt Bielefeld vom

Hinweis:

Zur Kenntlichmachung der vorgenommenen inhaltlichen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf werden die entsprechenden Stellen des Satzungstextes durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist und des § 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Außenbereichssatzung „Wandweg“ der Stadt Bielefeld umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Maßgebend ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1000.

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Außenbereichssatzung besteht aus den nachfolgenden Bestimmungen (Satzungstext). Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung und ein Abgrenzungsplan beigefügt.

§ 3 BEGÜNSTIGUNGEN DER AUSSENBEREICHSSATZUNG

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben, die unter die Begünstigungsbestimmungen nach § 4 dieser Satzung fallen, nach § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB richtet. Ausschließlich den Bauvorhaben, die unter die Begünstigungsbestimmungen nach § 4 fallen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes von *Flächen für die Landwirtschaft* oder *Wald* widersprechen oder die *Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung* befürchten lassen.

Bauvorhaben, die nicht unter die Begünstigungsbestimmungen nach § 4 dieser Satzung fallen, sind weiterhin ausschließlich nach den Zulässigkeitsbestimmungen nach § 35 Absatz 1 bis einschließlich Absatz 5 BauGB zu beurteilen. Ihnen kann weiterhin entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes von *Flächen für die Landwirtschaft* oder *Wald* widersprechen und die *Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung* befürchten lassen.

§ 4 BEGÜNSTIGUNGSBESTIMMUNGEN

Von den in § 3 genannten Begünstigungen der Außenbereichssatzung werden folgende Bauvorhaben erfasst:

Wohngebäude mit einer Grundfläche von bis zu 200 Quadratmetern und höchstens zwei Vollgeschossen, die als Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Außenbereichssatzung „Wandweg“ der Stadt Bielefeld tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.